

Anhang Nr. 12

Aus der Weibel-Instruktion der oberen Landschaft de anno 1750 (?)

5=tens und da insbesondere und vorzüglich einen jeweiligen Landweibel der einzug der herrschaftlichen Faßnacht-Hennen vom hochfürstlichen Rentamt anvertraut ist worden, So wird ihm eben auch obliegen, diese bey jeweiliger Haushaltung in sammentlichen Gemeinden das Jahr hindurch ohne nachsicht, ausgenommen, wer hiervon bejreuet ist, (das sind die würllichen Armen und die Haushaltungen mit Kindbetterinnen) einzucassieren, selbige sodann nach und nach in das hochfürstliche Rentamt getreulich einzuliefern, zur sicherheit aber eine genüglliche Caution zu zeigen, mit- und an was in niedrig- und unverhoffenden Faßl gnädigste Herrschaft sich an seinem Vermögen zu erholen haben dürffte.

6=tens erfordert des Landweibels Pflichtmäßige Schuldigkeit die obrigkeitlichen Urtheil, und andere Verfügungen über die Maleficanten auch all übrige Civil-arrestanten, die in die Gewarjam kommen, auf das genaueste, und mannhafft zu vollziehen, selbige zu- und von denen Verhören zu bringen, nach Umständen ihrer Verbrechen mit denen Fußkätten zu schließen, gegen den gewöhnlichen Lohn aus dem Land zu beglaichen, während der Gefangenschaft aber, alle objorg zu tragen, damit selbige durch seinen unfleiß, und sorgläßigkeit nicht auskommen, selbige aber mit der notwendigen Lebensnahrung versehen, wie auch einige von ihnen vernehmende reden, und allenjahljige Ausjagen /: und wie oiftmal geschihet /: ihre Bekantnussen dem Richter getreulich anzaigen unter Verlust seines Dienstes in allen gerichtlichen Vorkommnissen, und Heimlichkeiten das engeste Stillschweigen halten

Nota bene!

laut Copia aus dem Bestallungsbrief für den Vater des Landweibels Paul Boß, namens Anton, erhält dieler pro Jahr 10 Gulden; sein Sohn ab 1793 erhält auch jährlich einige Klafter Holz.

Es ligt im Archiv auch die Instruktion des Unterländer-Landweibels Johann Wohlwend, worin ausdrücklich erwähnt ist, daß der Weibel jeweils denen Erbtheilungen, den Waisen-Rechnungen und auch anderen öffentlichen Abrechnungen bezuwohnen habe. Wohlwend ist zugleich auch Waldhirt am Schellenberg für die herrschaftlichen Waldungen und erhält also solcher 15 Gulden jährlich, als Weibel aber 9 Gulden.